

Auw b. Prüm

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Auw bei Prüm hat den Bebauungsplan der Ortsgemeinde Auw bei Prüm für das Teilgebiet "In der Klong" am 23.04.1998 als Satzung beschlossen. Das gemäß § 233 Absatz 1, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB 97) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung vorgeschriebene Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt. Mit Bescheid vom 17.11.1999, Az.: 14/9721234/9 wurde durch die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm der als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Teilgebiet "In der Klong" genehmigt. Hiermit wird die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Auw, Flur 2,

Flurstücksnummern 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 9, 10, 14/2, 14/3, 14/5, 14/7, 14/8 (Weg), 14/9, 15/1, 15/2, 15/3, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2.

Die o.a. Satzung kann während der Dienststunden (Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstr. 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich der o.a. Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz

(Gemo) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen,

dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

54597 Auw bei Prüm, den 01.12.1999
(S) Paul Fuchs, Ortsbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes "In der Klong" in der Ortsgemeinde Auw b. Prüm.

